

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

20. Ausgabe vom 25. Mai 2011

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 30.05.2011
- ▼ Außenbereichssatzung Nr. 7507 für das Gebiet Unterschorn-Ost, Gemarkung Wangen. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße B2. 21. Änderung betreffend Fl.Nr. 484/7, Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Wintergartens, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ 2. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Kirchenweg“ für den Bereich der Fl.Nrn. 53, 52 Tfl. und 53/7 Tfl., Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

◆ Sitzung des Kreistages am 30.05.2011

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am **Montag, 30.05.2011 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Antrag auf Niederlegung des Kreistagsmandats durch Herrn Kreisrat Georg Freiherr von Aretin
Nachrückender der Listennachfolgerin Frau Rosa Strenkert
2. Vereidigung des neuen Kreistagsmitglieds
3. Neubesetzung von Gremien; Schreiben der CSU-Kreistagsfraktion
4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags;
Tagesordnungen der nicht-öffentlichen Kreistags- und Kreisausschusssitzungen bekannt machen;
Antrag des Kreisrats Unger vom 09.12.2010
5. Neuberufung in den Jugendhilfeausschuss
6. Veranstaltungshinweis zum Standortseminar mit der Hochschule München – Kultur- und Kreativwirtschaft im Landkreis Starnberg
7. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Außenbereichssatzung Nr. 7507 für das Gebiet Unterschorn-Ost, Gemarkung Wangen. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 12.05.2011 die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 14.04.2011 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Außenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Außenbe-

reichssatzung und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen einer Außenbereichssatzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

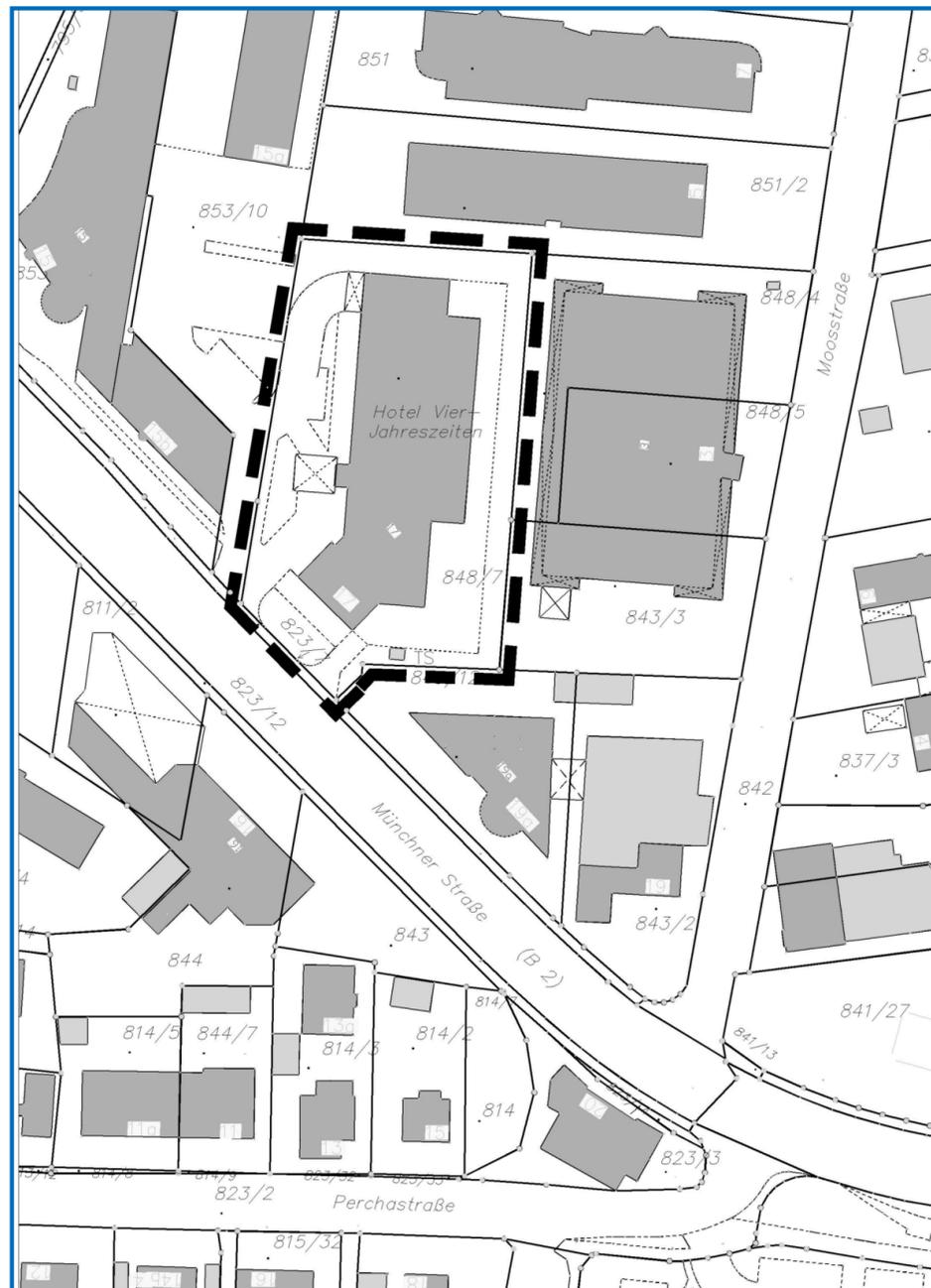
Starnberg, 19.05.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der Bundesstraße B2. 21. Änderung betreffend Fl.Nr. 484/7, Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Wintergartens, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 12.05.2011 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen und den Bebauungsplanentwurf i. d. F. vom 28.04.2011 gebilligt. Der Bebauungsplan hat das Ziel, einen Wintergartenanbau planungsrechtlich zu sichern sowie die Geschossfläche auf 6.480 m² festzusetzen. Die Durchführung einer Umweltprü-

Umgriff Bebauungsplan Nr. 8118, 21. Änderung



fung ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 28.04.2011 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **03.06.2011 bis 04.07.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 19.05.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ 2. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Kirchenweg“ für den Bereich der Fl.Nrn. 53, 52 Tfl. und 53/7 Tfl., Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 09.05.2011 die o.g. Bebauungsplanteiländerung als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 2 BauGB bedürfen Bebauungspläne (oder ihre Änderungen), die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bebauungsplanteiländerung liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/1, OG, Zimmer 3**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Bebauungsplanteiländerung mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes (oder seiner Änderungen) unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (oder seiner Änderungen) und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (oder seiner Änderungen) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 18.05.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

**SINAS
TRAUM
IST UNSER
AUFTRAG**

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Trennungs- und Scheidungsberatung:
Das Jugendamt berät Eltern bei Trennung und Scheidung, mit dem Ziel, die beste Lösung für die Kinder zu erreichen.

Jugendamt Starnberg Tel. 08151 148-274
jugend-sport@LRA-starnberg.de
www.unterstuetzung-die-ankommt.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.